Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 44

Artikel: Reitunterricht in den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

meffene Fortschritte in ber Schieffertigkeit gemacht | nießen konnen, bevor ihre Berwendung bei ben Schuworden.

Die Statuten wurden von jeder Gesellschaft selbst entworfen und find baher, wenn fie auch in ihren Sauptbestimmungen einig geben, nicht über eine und biefelbe Schablone abgefaßt. Der Vorstand bes Mi= litärdepartements wollte vorher die nöthigen Erfah= rungen machen und begnugte fich, die zur Genehmi= gung eingefandten nachzusehen. Gin Ausschuß bie= figer Sektion ber eidgen. Offiziersgesellschaft hat bie Aufgabe übernommen, einheitliche Statuten für fämmtliche Gesellschaften im Kanton zu entwerfen und ohne Zweifel wird derselbe einen Vorschlag bringen, ber geeignet ift, bas Schießwesen nach allen Rich= tungen zu fördern.

Was einzelne Kantone, die eidgen. Schützengesell= schaft schon seit Jahren und bas schweiz. Militarbe= partement in feinem letten August erlaffenen Rreis= schreiben wieder auftrebt, Beforderung des Weldschn-Benwesens, hat fich hier ohne besondere Anregung von oben im Laufe bieses Jahres so zu fagen von felbst gemacht und wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Aufschwung der Bortrefflichkeit unseres Jägergewehres (ber Mangelhaftigkeit einiger Bestand= theile nicht zu gedenken) zuschreiben. Wird bas in Aussicht gestellte gezogene Ginheitsgewehr erft durch= gehends eingeführt fein, bann wird bie Luft gum Waffenspiel noch mehr zunehmen, bas Schweizerland wird gleichsam ein stetes Felblager bilden und die wehr= fähige Mannschaft wird gerüstet und eingeweiht, mit Gelbftvertrauen und feiner Ueberlegenheit bewußt, bem angreifenden Feinde entgegengehen.

Reitunterricht in den Kantonen.

Das Militärbepartement ber schweizerischen Gib= genoffenschaft hat an die Tit. Militarbehörden ber Rantone folgendes Rreisschreiben erlaffen:

Das Departement ift auch diefes Jahr im Falle, ben Rantonen eine Angahl von Regiepferben gur Ausbildung ber Offiziere im Reiten zur Berfügung stellen zu konnen. Die Pferde konnen ben Ranto= nen vom 1. Dezember I. J. an bis Ende Februar 1862 überlaffen werden, wobei sich bas Departement vorbehalten muß, eine angemeffene Bertheilung gu treffen, falls auf die gleiche Beit mehr Pferde ver= langt werden follten, als verfügbar find.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde uber= laffen werden konnen, find nach Befchluß bes Bun= begrathes vom 17. November 1858 folgende:

1) Rach bem Schluffe ber Militärschulen follen bie Pferde erft nach Berlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunter= richt für Offiziere abgegeben werden. Gbenfo muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe ge= len wieder beginnt.

- 2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Be= stimmungspläten und zurud find von den betreffen= den Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung, fo weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wär= ter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.
- 4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift bes Reglements über die Kriegsverwaltung §. 178 (Reitpferde) zu geschehen.
- 5) Die Pferde follen täglich nicht mehr als während brei Stunden, am Sonntag gar nicht, und übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benutt werden.
- 6) Die Leitung des Reitunterrichtes ift durch einen anerkannt fachfundigen Offizier zu überwachen und bem Departement davon Kenntniß zu geben.
- 7) Die Koften der Leitung, der Beforgung und Berpflegung ber Pferbe find, während ber Beit wo selbige ben Kantonen zum Gebrauch überlaffen mer= ben, durch biese zu tragen.
- 8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Rantonen entstandene Krankheiten und Beschädigun= gen der Pferbe, oder wenn folche umftehen follten, ift in gewöhnlichen Fällen feine Entschädigung gu leisten, wohl aber eine folche vorbehalten, wenn ber= gleichen Bufalle burch vernachläßigte Wartung, burch Mißhandlung oder übermäßige Unstrengungen ent= ftanden waren, wobei bann die letten Schatungen ber Regie maßgebend fein mußten.
- 9) Von Zeit zu Zeit ist vom Oberkriegskommis= sariate eine Inspektion über den Stand der Aferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzu= ordnen.
- 10) Begenüber ben vorstehenden Bedingungen wird bann Seitens ber eitgenöffischen Abminiftration, auf jede andere, namentlich eine Miethvergutung, ver= zichtet.

Indem das Departement sammtlichen Militarbe= hörden hievon Renntniß giebt, ladet es biejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gebenken ein, fich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ift babei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferbe gewünscht werben;
- b. fur wie lange, wohin und auf welche Zeit man fie wolle;
- c. wie der betreffende Rurs organisirt werde und wer ben Reitunterricht leite; endlich ift
- d. die Erflärung beizufugen, baß man die vom h. Buntesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten fich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt bar= auf aufmerksam, daß kleinere Rantone fich zu bem eben angegeben Zwecke an irgend einen großern an= schließen ober unter fich über Abhaltung eines ge= meinschaftlichen Reitkurses fich verftandigen fonnten.